

Geschäftsnummer:  
12 U 81/08  
6 O 34/07  
Landgericht  
Karlsruhe



Verkündet am  
03. März 2009

Moulliet, JFA  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Oberlandesgericht Karlsruhe**  
12. Zivilsenat  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

**gegen**

**Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**  
vertreten durch d. Präsidenten  
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe  
(540218)

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hannemann u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 92 (187/07H01)

**wegen Forderung**

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche  
Verhandlung vom 03. März 2009 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Zöllner  
Richter am Oberlandesgericht Dr. Stecher  
Richterin am Landgericht Fischer  
für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 31.März 2008 - 6 O 34/07 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abgewendet werden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

## **Gründe:**

### **I.**

Der Kläger ist seit dem 01.04.1956 als Arbeitgeber an der beklagten Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt. Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten, von dem Kläger für die Jahre 2002 und 2003 entrichtete sogenannte Sanierungsgelder zurückzuzahlen.

Die beklagte Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zahlt den Beschäftigten der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes eine Zusatzrente, mit der die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgestockt wird. Mit Ablauf des 31.12.2001 hat die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem umgestellt von einer an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgung auf ein auf einem Punktemodell beruhendes Betriebsrentensystem. Der Systemwechsel beruht auf einer Einigung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 01.03.2002.

Im Abrechnungsverband West, dem der Kläger angehört, erfolgt die Finanzierung der Beklagten seit 1967 über ein modifiziertes Abschnittsdeckungsverfahren (Umlageverfahren). Dabei ist der Umlagesatz so bemessen, dass die für die Dauer des Deckungsabschnitts zu entrichtende Umlage zusammen mit den übrigen zu erwartenden Einnahmen und dem verfügbaren Vermögen für die Ausgaben während des Deckungsabschnitts sowie der 6 folgenden Monate ausreicht. Seit der Neufassung der Satzung der Beklagten vom 19. September/ 22. November 2002 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 2003) sind die beteiligten Arbeitgeber neben der Zahlung einer Umlage auch zur Zahlung steuerfreier Sanierungsgelder verpflichtet.

Die Neufassung der VBLS beruht auf einer Einigung der Tarifvertragsparteien, die diese zunächst im Tarifvertrag Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 in den Grundzügen getroffen und sodann durch den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 umgesetzt und weiter konkretisiert haben.

In Ziffer 4.1 des Tarifvertrags Altersvorsorgeplan 2001 ist festgelegt, dass zusätzlicher Finanzbedarf über die Umlage hinaus durch steuerfreie, pauschale Sanierungsgelder gedeckt wird. Die weiteren Regelungen über die Erhebung von Sanierungsgeldern im Altersvorsorgeplan 2001 lauten:

**„4.2** Für die VBL-West gilt:

Ab 2002 betragen die Belastungen der Arbeitgeber 8,45 v.H. Dies teilt sich auf in eine steuerpflichtige, mit 180 DM/Monat pauschal versteuerte Umlage von 6,45 v.H. und steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2,0 v.H., die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen.

Ab 2002 beträgt der aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag der Arbeitnehmer 1,41 v. H.

**4.3** Die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite bestimmt sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, dem einzelnen Arbeitgeber zuzurechnen sind; ist ein verbandsfreier Arbeitgeber einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen, wird dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen.

Arbeitgebern, die seit dem 1. November 2001 durch Ausgliederung entstanden sind, sind zur Feststellung der Verteilung der Sanierungszuschüsse Renten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliederenden zu der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden zum 1.11.2001 entspricht.“

Auf dieser Grundlage hat der Verwaltungsrat der Beklagten am 01. Februar 2002 eine vorläufige Regelung über die Erhebung von Sanierungsgeldern beschlossen (vgl. Anlage 1 der VBLS - Satzungsergänzende Beschlüsse). Aufgrund dieses

Beschlusses hat die Beklagte mit Wirkung vom 01. Januar 2002 Abschlagszahlungen auf das zusätzlich zur Umlage zu zahlende Sanierungsgeld erhoben.

Im Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) wird die Erhebung von Sanierungsgeldern wie folgt geregelt:

„§ 17

**Sanierungsgelder**

(1) <sup>1</sup>Zur Deckung des infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell zusätzlichen Finanzbedarfs, der über die am 1. November 2001 jeweils geltende Umlage hinausgeht, erhebt die Zusatzversorgungseinrichtung vom Arbeitgeber Sanierungsgelder. <sup>2</sup>Diese Sanierungsgelder sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(2) Sanierungsgelder kommen nicht in Betracht, wenn der am 1. November 2001 jeweils gültige Umlagesatz weniger als vier v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts betragen hat.

(...)

„§ 37

**Sonderregelungen für die VBL**

(3) <sup>1</sup>Zu § 17: Die Sanierungsgelder nach § 17 werden im Abrechnungsverband West nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband oder einem Arbeitgeber zurechenbar sind, erhoben. <sup>2</sup>Die Satzung regelt die Grundsätze der Zuordnung von Beteiligten zu den jeweiligen Arbeitgebergruppen entsprechend dem Altersvorsorgeplan 2001 und dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 1. Februar 2002.“

Die Verpflichtung zur Zahlung von Sanierungsgeldern ist in der neuen Satzung der Beklagten in § 65 geregelt. Dieser lautete für die hier streitgegenständlichen Jahre 2002 und 2003.

„§ 65

### **Sanierungsgeld**

(1) <sup>1</sup>Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell erhebt die Anstalt entsprechend dem periodischen Bedarf von den Beteiligten im Abrechnungsverband West ab 1. Januar 2002 pauschale Sanierungsgelder zur Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 7,86 v.H. hinausgeht und der zur Finanzierung der vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche (Altbestand) dient. <sup>2</sup>Sanierungsgelder werden erhoben, solange das Anstaltsvermögen, soweit es dem Abrechnungsverband West zuzurechnen ist, am Ende des Deckungsabschnitts ohne Berücksichtigung von Sanierungsgeldern den versicherungsmathematischen Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehenden und vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche voraussichtlich unterschreitet. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung des Barwerts sind ein Rechnungszins von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und 5,25 v.H. während des Rentenbezugs sowie eine Dynamisierungsrate der Renten ab Rentenbeginn von 1 v. H. jährlich zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamthöhe der Sanierungsgelder wird im Deckungsabschnitt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von der Anstalt festgesetzt; die Feststellung nach § 64 Abs. 2 ist zu beachten. <sup>2</sup>Ab 1. Januar 2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder 2,0 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001. <sup>3</sup>Die Summe dieser Entgelte ist jährlich entsprechend der Anpassung der Betriebsrenten (§ 39) zu erhöhen. <sup>4</sup>Ändert sich der periodische Bedarf, sind die Sanierungsgelder in dem Umfang anzupassen, wie dies zur Deckung des Mehrbedarfs für den Altbestand, der über den Umlagesatz von 7,86 v.H. hinausgeht, erforderlich ist.

(3) Die auf die Beteiligten entfallenden Sanierungsgelder für das jeweilige Kalenderjahr werden jährlich bis 30. November des Folgejahres nach dem für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Verhältnis der neunfachen Rentensumme aller Renten

zuzüglich der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zu der auf den Beteiligten entfallenden neunfachen Rentensumme zuzüglich der Entgeltsumme seiner Pflichtversicherten betragsmäßig festgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Für die Beteiligten, die einem Arbeitgeberverband angehören, ist ein Betrag nach Maßgabe des Absatzes 3 festzulegen, indem die auf sie entfallenden Rentensummen und die Entgeltsummen ihrer Pflichtversicherten zusammengerechnet werden. <sup>2</sup>Ist ein verbandsfreier Beteiligter einer beteiligten Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen, soll dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen werden. <sup>3</sup>Folgende Aufgliederung der Beteiligten ist damit im Rahmen der Festlegung des Sanierungsgeld-Betrags zugrunde zu legen:

- a) Bund einschließlich mittelbare Bundesverwaltung (ohne Rentenversicherungsträger) und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger des Bundes,
- b) Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Mitglieder ihrer Landesarbeitgeberverbände einschließlich mittelbare Landesverwaltungen und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein Land mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem anderen Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger eines Landes,
- c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV), und zwar am 31. Dezember 2001 vorhandene Mitglieder sowie ab 1. Januar 2002 beigetretene Mitglieder dieser Verbände einschließlich ausgegründeter Teilbereiche, ferner Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist,
- d) sonstige Arbeitgeber (Arbeitgeber, soweit nicht von Buchstabe a bis c erfasst) sowie Berlin einschließlich mittelbare Verwaltung und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen Berlin mehrheitlich beteiligt ist.

<sup>4</sup>Sonstige Arbeitgeber, die anderen Arbeitgeberverbänden als die Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c angehören, werden auf Antrag ihres Arbeitgeberverbands jeweils in einer Arbeitgebergruppe zusammengefasst; für diese Arbeitgebergruppe wird abweichend von Buchstabe d jeweils ein entsprechender Sanierungsgeld-Betrag festgelegt werden. <sup>5</sup>Die Aufgliederung von Beteiligten zu den Arbeitgebergruppen nach

Buchstaben a, b bzw. c ist auf Antrag des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, eines KAV bzw. eines Arbeitgeberverbands nach Satz 4 für das Folgejahr anzupassen.

(5) <sup>1</sup>Beteiligten, die ab 1. November 2001 durch Ausgliederung aus einem Beteiligten entstehen, werden zur Festsetzung der Bemessungssätze Renten in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl ihrer Pflichtversicherten zu der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden am Tag vor der Ausgliederung entspricht. <sup>2</sup>Die so ermittelte Summe der zuzurechnenden Rentenlast wird – unter Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Renten – innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren jährlich um ein Fünfzehntel vermindert.

(6) <sup>1</sup>Die Beteiligten entrichten in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 6 monatliche Abschlagszahlungen für die auf sie entfallenden Sanierungsgelder in Form eines vorläufigen Vomhundertsatzes der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten des Beteiligten. <sup>2</sup>Diese ermittelt die Anstalt für das jeweilige Jahr auf der Grundlage der Daten des vorvergangenen Jahres; sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. <sup>3</sup>Ein aus der Abrechnung nach Absatz 3 resultierender Saldo ist entsprechend den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren – RIMA – auszugleichen. <sup>4</sup>Für das Kalenderjahr 2002 gilt der Beschluss des Verwaltungsrates vom 1. Februar 2002 (Anlage 1).“

Die dem Gesetzestext des § 65 VBLS zu entnehmende Berechnungsformel zur Verteilung des Gesamtaufkommens an Sanierungsgeld auf die einzelnen beteiligten Arbeitgeber lautet wie folgt:

$$\text{Sanierungsgeld Beteiligter} = \frac{\text{zusatzensorgungspflichtiges Entgelt des Beteiligten} + \text{neunfache Rentensumme des Beteiligten}}{\text{zusatzensorgungspflichtige Entgelte aller Beteiligten} + \text{neunfache Rentensumme aller Beteiligten}} \times \text{Gesamtsumme Sanierungsgeld}$$

Durch Satzungsänderung vom 17.06.2005/31.10.2006 (BANz. Nr. 219 vom 22. November 2006) wurde in die Vorschrift ein Absatz 5 a eingefügt, der unter Verweis auf Ausführungsbestimmungen die Aufteilung der Sanierungsgelder unter den Beteiligten stärker an dem Verhältnis der Aufwendungen zu den Leistungen des jeweiligen Beteiligten orientiert.



Der Kläger hat auf Anforderung der Beklagten Sanierungsgeld in Höhe von € 31.809,98 für das Jahr 2002 und € 31.986,58 für das Jahr 2003, also insgesamt in Höhe von € 63.796,56 entrichtet.

Der Kläger ist der Ansicht, dass es an einer wirksamen rechtlichen Grundlage für die Erhebung der Sanierungsgelder fehle, so dass die von ihm gezahlten Beträge von der Beklagten zurückzuzahlen seien. Die Beklagte sei als Anstalt des öffentlichen Rechts unter Missachtung des Gesetzesvorbehalts und daher nicht wirksam errichtet worden. Auch für die Satzungsgewalt einer Anstalt des öffentlichen Rechts bedürfe es einer hier fehlenden formell gesetzlichen Grundlage. Bereits aus diesem Grund sei § 65 VBLS rechtswidrig und könne nicht als Grundlage für die Anforderung der Sanierungsgelder herangezogen werden. Dass die von der Beklagten im Außenverhältnis entfaltete Versicherungstätigkeit zivilrechtlich zu qualifizieren sei, stehe dem nicht entgegen.

Der zum 01.01.2002 durchgeführte Systemwechsel und damit auch die Einführung der Sanierungsgelder sei im Zusammenhang mit der Umstellung von dem Umlage- auf das Kapitaldeckungsprinzip zu sehen und überschreite daher den Änderungsvorbehalt des § 14 VBLS.

§ 65 VBLS habe auch keine tarifvertragliche Grundlage. Die tarifvertraglichen Vorgaben seien in der Regelung der VBLS nicht inhaltsgleich umgesetzt worden. Die Bestimmungen der VBLS gingen vielmehr teilweise über die zugrunde liegenden tarifvertraglichen Regelungen hinaus, etwa bezüglich des Rechnungszinses und der jährlichen Anpassung der Bemessungsgrundlage um 1 Prozent. Die Tarifvertragsparteien hätten darüber hinaus ihren Verhandlungen einen unzureichend ermittelten Sachverhalt bezüglich des Finanzierungsbedarfes der Beklagten zugrunde gelegt; die Tarifvertragsbestimmungen seien daher ermessensfehlerhaft und willkürlich. Die Finanzierungsvorschriften der Satzung und der Tarifverträge seien im übrigen arbeitgeberseitige Binnenregelungen, für die die Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB nach ihrem Sinn und Zweck nicht gelte und die daher einer AGB-rechtlichen Kontrolle unterworfen seien.

Die Beklagte habe unrichtige Angaben über ihre wirtschaftliche Situation gemacht. Eine finanzielle Notlage habe nicht bestanden und daher auch keine Notwendigkeit zur Erhebung weiterer Einnahmen zu Lasten der Arbeitgeber. Ferner erfolge keine Realisierung der stillen Reserven, die bei der Beklagten etwa aufgrund von Abschreibungen von Immobilien gebildet worden seien.

Die Vorgaben des § 65 VBLS zur Berechnung des vom einzelnen Arbeitgeber zu leistenden Sanierungsgeldes seien fehlerhaft. Insbesondere könne die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001 nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, weil dabei unberücksichtigt bliebe, dass zu diesem Zeitpunkt und danach bei der Beklagten beteiligte Arbeitgeber ausgeschieden seien, was im Ergebnis zu einer Übererhebung von Sanierungsgeldern führe. In der Berechnungsformel des Sanierungsgeldes blieben frühere Einzahlungsleistungen insbesondere der Arbeitnehmer bis zum Geburtsjahrgang 1945, die höhere Beiträge gezahlt und die Kriegslasten abgetragen hätten, unberücksichtigt. Mit deren Leistungen sei bei der Beklagten ein Vermögensstock aufgebaut worden. Beim Sanierungsgeld würden gleichheitswidrig die heutigen Rentenlasten übergewichtet.

Bei der Verteilung der Sanierungslast auf die einzelnen Beteiligten finde eine rechtswidrige Querfinanzierung zu Gunsten des Bundes und des Landes Berlin statt. Dies führe zu einer Verteilungsungerechtigkeit, die gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße. Gerade die Umverteilung durch die 7. und 9. Satzungsänderung ab dem Jahr 2006 zeige, dass in den Jahren davor der Verteilungsmaßstab untragbar gewesen sei. Auch sei es nicht mit Art. 3 GG vereinbar, dass kleine sonstige Arbeitgeber im Übermaß Rentenlasten aufgebürdet bekämen, da ihnen die Möglichkeit der Querfinanzierung innerhalb einer größeren Arbeitgebergruppe entgehe. Es gehe nicht an, dass Beteiligten die Möglichkeit einer gemeinsamen Berechnung verwehrt werde; so wäre es für den Kläger vorteilhaft, wenn er gemeinsam mit einer Tochtergesellschaft, die Nettozahler sei, eine Gruppe bilden könnte.

Die ab dem 01.01.2002 neu eingestellten Beschäftigten müssten höhere Deckungsbeiträge aufbringen als an Leistungen an die Betroffenen ausgezahlt

werde. Es sei nicht einsichtig, dass ein Arbeitnehmer, der bis zur Systemumstellung keine versicherungsrechtlichen Ansprüche erworben habe, mit seinem Einkommen für die Ansprüche anderer Versicherter aufkommen müsse und sein Arbeitgeber Umlagen zu zahlen habe, die mit dem Beitrag des Arbeitnehmers zusammen eine Gesamtleistung von fast 8 % ergäben, obwohl nach der Systemumstellung nur die Hälfte dieser Einzahlungsleistung ausgezahlt werde.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt,

1. festzustellen, dass das Verlangen der Beklagten auf Zahlung von Sanierungsgeld nach § 65 VBL a.F. seit dem 01.01.2002 unbegründet ist
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 63.796,56 nebst 5 % Zinsen über dem Basisdiskontsatz ab Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen
3. festzustellen, dass eine Erhebung von Beiträgen und Umlagen oberhalb von 4 % des VBL-pflichtigen Entgelts für Mitarbeiter, die erstmalig nach dem 31.12.2001 durch Neueinstellung bei der Beklagten pflichtversichert werden, unbegründet ist.

Zu Antrag Ziffer 1 hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30.11.2007 vor dem Landgericht Karlsruhe klargestellt, dass dieser Antrag das Sanierungsgeld für die Jahre 2002 und 2003 betrifft.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat in erster Instanz vorgetragen, im Abrechnungsverband West, dem der Kläger angehört, dienten sowohl die erhobene Umlage als auch das Sanierungsgeld der Finanzierung der laufenden Rentenleistungen im Umlageverfahren. Eine Umstellung auf ein Kapital gedecktes System erfolge nicht. Die Tarifvertragsparteien seien hinsichtlich der Feststellung des Finanzierungsaufwands für die Zusatzversorgung bei ihren Verhandlungen sachverständig beraten worden, sodass eine unzutreffende Sachverhaltsermittlung nicht in Betracht komme.

Die Regelung des § 65 VBLS gehe nicht über das in den Tarifverträgen festgehaltene Ergebnis der Tarifverhandlungen hinaus. Die Rechnungszinsen seien bereits in den Altersfaktoren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ATV enthalten und hätten daher ihre Grundlage ebenso im Tarifvertrag wie die Dynamisierung der Renten mit jährlich 1 % in § 11 Abs. 1 ATV. Auch die Höhe des im Einzelnen festzusetzenden Sanierungsgeldes sei von der Tarifautonomie gedeckt. Die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001 stelle lediglich den Bezugspunkt für die prozentuale Ausdrucksweise der Gesamtsumme des Sanierungsgeldes dar. Die Höhe der zu erhebenden Aufwendungen, also der Umlagen und der Sanierungsgelder, bestimme sich dagegen nach den im Deckungsabschnitt zu tragenden Rentenlasten. Bei den tarifvertraglichen Bestimmungen über das Sanierungsgeld handele es sich nicht um arbeitgeberseitige Binnenregelungen, weil sie Teil des Finanzierungskonzeptes seien, an dem über ihren Anteil an der Umlage auf die Arbeitnehmer beteiligt seien.

Die klägerseits beanstandete Querfinanzierung sei dem Umlagensystem wesensimmanent. Die Erhebung von Sanierungsgeldern führe im Vergleich zu dem bisherigen reinen Umlagesystem sogar zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit, weil bei der Aufteilung der zu zahlenden Sanierungsgelder auf die einzelnen Beteiligten die von diesen herrührenden Rentenlasten mitberücksichtigt würden. Die Bildung der Arbeitgebergruppen nach § 65 Abs. 4 VBLS sei aufgrund der Zugehörigkeit zu Arbeitgeberverbänden im tarifrechtlichen Sinn erfolgt. Die sonstigen Arbeitgeber würden bei der Berechnung des Sanierungsgelds individuell betrachtet.

Zum Antrag Ziffer 3 hat die Beklagte vorgetragen, der Kläger missverstehe das Umlageverfahren, das die Beklagte zur Finanzierung weiterhin anwende. Der einzelne Arbeitnehmer erbringe keinen Deckungsbetrag für eine spätere Leistung an sich selbst, sondern trage mit seinem Teil der Umlage zur Finanzierung der jetzigen Rentenlasten bei. Der Arbeitnehmeranteil liege noch dazu deutlich unter 4 %, nämlich bei 1,41 %. Die Anwartschaft, die ein versicherter Arbeitnehmer erwerbe, entspräche derjenigen, die sich ergäbe, wenn eine Beitragsleistung von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in ein Kapital gedecktes System eingezahlt

würde. Dieser fiktive Beitrag müsse aber nicht tatsächlich vom einzelnen Arbeitnehmer erbracht werden.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen und ausgeführt, dass sich ein klägerischer Anspruch weder aus §§ 280, 812 BGB noch aus einer sonstigen Anspruchsgrundlage ergebe, da die Erhebung der Sanierungsgelder durch die Beklagte rechtmäßig sei.

Es könne dahinstehen, ob die Beklagte nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes habe geschaffen werden können; jedenfalls sei die Beklagte als rechtlich existent zu behandeln, da sich auch bei den fehlerhaften Anstalten des öffentlichen Rechts die Erkenntnis durchgesetzt habe, dass es unmöglich sei, alle von einer - wenn auch fehlerhaft errichteten - Organisation getätigten Rechtsgeschäfte mit Wirkung ex tunc so rückabzuwickeln, als habe die Organisation niemals bestanden. Etwaige Organisationsfehler wirkten sich auf die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Beklagten nicht aus. Hervorzuheben sei, dass die Beklagte nicht hoheitlich handle, sondern dass die Rechtsbeziehungen zwischen ihr und ihren Beteiligten privatrechtlich ausgestaltet seien.

Ein Verstoß gegen § 305 ff. BGB liege nicht vor. Soweit § 65 VBLS mit §§ 17 und 37 Abs. 2 ATV deckungsgleich sei, sei die Regelung ohnehin der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen, da der Satzungsgeber bei der Umsetzung und inhaltlichen Ausgestaltung der Grundentscheidungen der Tarifpartner eine weitgehende Gestaltungsfreiheit habe, die die Gerichte grundsätzlich zu respektieren hätten. Es sei von der Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien gedeckt und damit nur eingeschränkt überprüfbar, dass überhaupt die Möglichkeit der Erhebung von Sanierungsgeldern angesichts eines zusätzlichen Finanzbedarfs wegen der Systemumstellung bestehe, dass es sich insoweit nicht um einen steuerpflichtigen Arbeitslohn handle und wie der Verteilungsschlüssel zumindest in seiner Grundformel ausgestaltet sei. Darüber hinaus sei aber auch der Teil des § 65 VBLS, der sich mit Regelungen über die Finanzierung der Beklagten beschäftige, vom eingeschränkten Kontrollmaßstab erfasst, da die Kontrollsperrung, die sich bei maßgeblichen Grundentscheidungen der Tarifpartner ergebe, auch bei den Finanzierungsregelungen Anwendung fände. Das Leistungsverhältnis zwischen der

Pensionskasse, wie sie die Beklagte darstelle, und den Rentenempfängern sei wirtschaftlich nur dann denkbar, wenn eine Finanzierung der Beklagten stattfinde. Die Finanzierung ermögliche es überhaupt erst, dass die Beklagte Leistungen erbringen könne. Es sei auch nicht zu übersehen, dass gerade der Tarifvertrag Altersversorgung diese innere Verknüpfung zwischen der Finanzierungs- und der Leistungsseite dadurch zum Ausdruck bringe und damit rechtlich bedeutsam mache, dass er beide Komplexe gleichermaßen in einem Vertragswerk regele und einzelne Bestimmungen der beiden Materien aufeinander verweisen lasse. Es könne daher dahinstehen, ob darüber hinaus auch die Kontrollsperrre des § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB greife. Allerdings erfahre die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle eine weitere Einschränkung gemäß § 307 Abs. 3 BGB. Bei der angegriffenen Vorschrift handle es sich um eine Klausel, die das Preis-/Leistungsverhältnis betreffe, da das Sanierungsgeld wie die Umlage eine sich unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag ergebende, im Synallagma stehende Einnahmequelle darstelle und insofern auch mit der Versicherungsprämie gleichzusetzen sei. Ein Verstoß gegen das Transparenzverbot des § 307 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 BGB sei nicht erkennbar.

Die Neueinfügung des § 65 VBLS halte sich in den Grenzen des seinerseits wirksamen Änderungsvorbehalts des § 14 VBLS a.F./n.F. Gegen die Wirksamkeit eines Änderungsvorbehaltes bestünden dann keine Bedenken, wenn die Satzungsänderungen von den Tarifparteien und damit unter Beteiligung beider Seiten ausgehandelt würden und der Genehmigungspflicht durch eine Aufsichtsbehörde unterlegen. Der Änderungsvorbehalt ermächtigte auch zu einer Umstellung des Finanzierungssystems.

Es sei auch nicht zu beanstanden, dass die Satzungsneuregelung erst am 03.01.2003 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sei, § 65 VBLS jedoch schon für die Zeit ab dem 01.01.2002 Anwendung finde. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Sanierungsgeldes im Jahr 2002, der Verwaltungsratsbeschluss vom 01.02.2002, sei durch den ATV vom 01.03.2002 in dessen § 37 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich gebilligt worden.

Die Regelungen über das Sanierungsgeld hielten auch der Überprüfung anhand eines verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs, insbesondere des Art. 3 GG und

des aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelten Verhältnismäßigkeitsprinzips stand. Die Verteilung der Sanierungsgeldlast auf die Beteiligten verstoße nicht gegen Art. 3 GG. Ob tatsächlich eine Querfinanzierung zu Gunsten des Bundes und des Landes Berlin in dem von der Klägerin behaupteten Ausmaß stattfinde, könne im Ergebnis dahingestellt bleiben. Jedenfalls liege darin kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, sondern eine solche Querfinanzierung wäre im Falle ihres Bestehens als Ausfluss des von den Tarifvertragsparteien festgelegten Finanzierungsmodells, welches auf dem Gedanken des Solidarität aufbaue, anzusehen. Bei der Finanzierung der Beklagten über Umlagen sei es ein systemimmanentes Risiko, das sich bei Veränderungen in der Bevölkerungs- und Beschäftigtenstruktur ein Ungleichgewicht zwischen Pflichtversicherten und Rentempfängern ergeben könne, woraus sich aber gerade nicht ableiten ließe, dass das Umlageverfahren als solches gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz oder gegen sonstige elementare Gerechtigkeitsprinzipien verstoße. Die Erhebung von Sanierungsgeldern diene gerade der Abmilderung eines aus dem Umlagesystem möglicherweise resultierenden Ungleichgewichts im Hinblick auf das Verhältnis zwischen aktiven Beschäftigten und Rentempfängern der Beteiligten, da bei der Verteilung der zu zahlenden Sanierungsgelder gemäß § 65 Abs. 3 VBLS die dem jeweiligen Beteiligten zuzurechnende Rentenlast berücksichtigt werde, was bei den Umlagen gerade nicht der Fall sei. Hätten sich die Tarifvertragsparteien statt der Einführung des Sanierungsgeldes dafür entschieden, den von ihnen festgestellten Mehrbedarf wegen des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell durch eine schlichte Erhöhung der Umlagen zu decken, woran sie nach dem Grundsatz der Autonomie nach Ansicht des Landgerichts nicht gehindert gewesen wären, so hätte dies im Ergebnis eine deutlich stärkere Querfinanzierung bedeutet.

Die zum 01.01.2006 gültige 7. Satzungsänderung (Einfügung des § 65 Abs. 5 a VBLS mit Ausführungsbestimmungen), die sich dem Verursacherprinzip annähere, sei für die hier angegriffenen Sanierungsgelderhebungen in den Jahren 2002 und 2003 nicht von Bedeutung.

Nach Ansicht des Landgerichts durften die Tarifvertragsparteien bei der Einführung des Sanierungsgeldes davon ausgehen, dass der Finanzierungsbedarf durch die

bisherigen Umlagen und Beiträge ohne erhebliche Steigerung nicht mehr zu decken sei. Ein Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsgebot folgende Verhältnismäßigkeitsprinzip, hier insbesondere die Frage, ob die von den Tarifvertragsparteien getroffene Maßnahme (Sanierungsgelderhebung) zur Erreichung des Ziels (Finanzierung der versprochenen Leistung) überhaupt erforderlich war, liege nicht vor. Den Tarifvertragsparteien sei eine Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die betroffenen Interessen zuzugestehen. Insbesondere seien die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen. Da die Rechtsetzung durch Tarifvertrag in Ausübung des Grundrechts aus Art. 9 Abs. 3 GG erfolge, seien den Tarifvertragsparteien größere Freiheiten einzuräumen als dem Gesetzgeber. Die Tarifvertragsparteien hätten hier keinesfalls ohne sachlichen Grund oder ohne äußere Notwendigkeit sich zu einer Reform des Zusatzversorgungsrechts entschlossen. Dass sich die Tarifvertragsparteien auf der Grundlage eines eingeholten versicherungsmathematischen Gutachtens zur Vermeidung der weiteren Erhöhung der Umlagesätze zu der Umstellung des Leistungssystems entschlossen hätten, sei nachvollziehbar und vertretbar. Auch bei der Tatsachenermittlung an sich bestehe ein lediglich eingeschränkter gerichtlicher Überprüfungsmaßstab; deshalb könne auch nicht jede einzelne Rechnungsannahme aus dem Gutachten der Prüfung unterzogen werden. Hinzu komme, dass die Tarifvertragsparteien lediglich zu einer Prognose aus der damaligen Sicht in der Lage gewesen seien und sich auch nur diesbezüglich hätten beraten lassen können. Ob die Beklagte verpflichtet sei, bei der Berechnung ihres Sanierungsgeldsbedarfs etwa vorhandene stille Reserven zu berücksichtigen, obliege grundsätzlich der Entscheidung der Tarifvertragsparteien. Da die Tarifverträge darüber keine Regelung enthielten, sei es der Beklagten nach dem Willen der Tarifvertragsparteien freigestellt, ob und in welcher Höhe sie ihre stillen Reserven zur Finanzierung auflöst oder nicht. Teile der stillen Reserven seien aus Rechtsgründen ohnedies der Auflösung entzogen.

Die für den streitgegenständlichen Zeitraum vom Verwaltungsrat der Beklagten in § 65 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 VBLS vorgegebene Höhe des Sanierungsgeldes (2 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001 nebst jährlicher fixer Anpassung) sei zwar nicht unmittelbar dem Tarifvertrag zu



entnehmen, aber auch nicht zu beanstanden. Insoweit dürfe auch nicht übersehen werden, dass der Altersvorsorgeplan 2001 in Nr. 4.2 eine derartige 2-Prozentregelung vorgebe. Der Altersvorsorgeplan sei Geschäftsgrundlage des ATV und werde auch nochmals von § 37 Abs. 3 Satz 2 ATV speziell zum Thema Sanierungsgeld in Bezug genommen. Auch der Beschluss des Verwaltungsrats vom 01.02.2002 über die „vorläufige Regelung über die Erhebung von Sanierungsgeldern“ habe bereits 2 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im jeweiligen Kalenderjahr als maßgebliche Größe bestimmt.

Der Einwand des Klägers, die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001 stelle eine falsche Berechnungsgrundlage dar, weil nach dem 31.12.2001 zahlreiche Arbeitgeber aus der Beteiligung bei der Beklagten ausgeschieden seien, die durch Zahlung eines entsprechenden Wertes ihre Rentenlasten ausfinanziert hätten, greife nicht. Die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Jahres 2001 stelle nämlich lediglich den Bezugspunkt für die in § 65 Abs. 2 Satz 2 VBLS gewählte prozentuale Ausdrucksweise der Gesamtsumme aller Sanierungsgelder dar. Die absolute Höhe der periodisch in Form von Umlagen und Sanierungsgeldern zu erhebenden Aufwendungen sei von dieser Größe unabhängig und bestimme sich allein nach der im jeweiligen Deckungsabschnitt voraussichtlich von der Beklagten zu tragenden Rentenlast.

Auch einzelne Berechnungsfaktoren zur Ermittlung der Sanierungsgeldhöhe wie z.B. die Rechnungszinsen (§ 65 Abs. 1 Satz VBLS) sowie die jährliche Dynamisierungsrate von 1 % fänden ihre Grundlage im Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) und seien daher einer gerichtlichen Zweckmäßigkeitkontrolle entzogen. Die Rechnungszinsen seien in den Altersfaktoren des § 36 Abs. 3 VBLS enthalten, wie sich aus § 8 Abs. 3 Satz 1 ATV ergebe; die jährliche Dynamisierung der Renten um 1 % gemäß § 39 VBLS sei in § 11 Abs. 1 ATV vorgegeben. Als Bestandteil der Rentenberechnung seien diese Faktoren daher mit der für die Bestimmung der Sanierungsgeldhöhe erforderlichen Ermittlung des Barwerts der Gesamtrennenlast verknüpft.

Der Kläger wendet sich mit der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts und verfolgt seinen erstinstanzlich gestellten Klagantrag in vollem Umfang weiter.

Zur Begründung trägt der Kläger vor, dass die Frage, ob die Beklagte als fehlerhafte Anstalt des öffentlichen Rechts als rechtlich existent zu behandeln sei, davon getrennt müsse, ob die Beklagte über eine hinreichende Legitimation für die von ihr gesetzten Organisationsakte verfüge.

Der Kläger meint, ein Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der streitgegenständlichen Sanierungsgelder ergebe sich auch aus § 280 BGB, da die Beklagte pflichtwidrig und unter Verletzung der Rechte der anderen Beteiligten einen Beteiligten, nämlich die Bundesrepublik Deutschland einseitig rechtswidrig begünstigt habe, indem sie den Erlös bei der Privatisierung der Lufthansa AG 1994 dieser überlassen habe, ohne ausreichende Gegenwertzahlungen zu fordern. Der Bund habe keinen Gegenwert zahlen müssen für Rentenansprüche von Lufthansa-Mitarbeitern, die nach dem 01.01.1995 verrentet worden seien; dies habe zu Lasten im Milliardenbereich geführt. Ferner habe die Beklagte eine Belastung der Beteiligten durch die Personaleinsparungen und vorzeitigen Verrentungen bei der Bundeswehr zugelassen. Ohne diese Sonderlasten würde heute ein Umlagensatz von 6 % ausreichen.

Die Beklagte habe ihre Vermögensbetreuungspflicht auch dadurch verletzt, dass sie entgegen den allgemeinen Anlagegrundsätzen ihr Vermögen in Wertpapiere und Investmentanteile umgeschichtet habe, was zu drastischen Verlusten geführt habe.

Das verlangte Sanierungsgeld sei auch deshalb rechtswidrig, da die Beklagte sich bei der Ermittlung der Höhe nicht an ihre eigenen Satzungsvorgaben gehalten habe. Nach § 65 Abs. 1 VBLS sei die Beklagte zur Einholung von Sanierungsgeldern lediglich zur Deckung eines in der Vorschrift näher konkretisierten Finanzierungsbedarfs berechtigt. Das Landgericht habe verkannt, dass die Beklagte gerade nicht vorgetragen habe, dass die Vorgaben des § 65 Abs. 1 VBLS im Hinblick auf den Finanzierungsbedarf im streitbefangenen Deckungsabschnitt erfüllt gewesen wären. § 65 Abs. 2 Satz 1 VBLS bestimme darüber hinaus, dass die Gesamthöhe der Sanierungsgelder im Deckungsabschnitt auf der Grundlage eines

versicherungsmathematischen Gutachtens festzusetzen sei. Die Regelung des § 65 Abs. 2 Satz 1 VBLS beziehe sich auf den nach § 65 Abs. 1 zu ermittelnden Finanzierungsbedarf; ein solches versicherungsmathematisches Gutachten zu den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 habe die Beklagte nicht eingeholt. Damit fehle im Ergebnis jegliche gesicherte Ermittlungsgrundlage für die Erhebung des vom Kläger gezahlten Sanierungsgeldes.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass beim Umlageverfahren von den Beteiligten die aktuellen Lasten anteilig zu tragen seien. Frühere Lasten oder Überschüsse spielten dagegen keine Rolle, insofern ginge auch der Hinweis des Klägers auf die Nichtberücksichtigung seiner früher gebrachten Einzahlungsleistungen fehl.

Die Beklagte trägt zur Frage des nach § 65 Abs. 2 S. 1 VBLS einzuholenden Gutachtens vor, für den Deckungsabschnitt 2002 bis 2007 hätten die Tarifpartner und sodann dem folgend der Satzungsgeber das Sanierungsgeld auf 2 % der Entgelte des Jahres 2001 festgesetzt. Diese von den Tarifvertragsparteien festgelegte Höhe des Sanierungsgelds beruhe auf den eingeholten Gutachten und sei von der weiten Einschätzungsprärogative der Tarifpartner umfasst.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die in beiden Instanzen gewechselten Schriftsätze nebst sämtlicher Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht einen Rückzahlungsanspruch des Klägers verneint.

**A.**

Die Klage ist hinsichtlich des klägerischen Antrags Ziffer 3 mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Der Kläger hat nicht dargetan, dass er eine Vielzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die nach dem 31.12.2001 eingestellt wurden. Ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an einer alsbaldigen Feststellung liegt daher nicht vor.

**B.**

Die Klage ist im übrigen unbegründet. Es gibt keine Anspruchsgrundlage, auf die der Kläger seine Forderung auf Rückzahlung der für die Jahre 2002 und 2003 von ihm gezahlten Sanierungsgelder stützen kann; insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus § 812 BGB. § 65 VBLS in der für den streitgegenständlichen Zeitraum gültigen Fassung (i.F. § 65 VBLS) ist rechtmäßig und stellt daher in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung zwischen den Parteien die Rechtsgrundlage für die gezahlten Sanierungsgelder dar (1.-5). Auch ein Anspruch aus § 280 BGB wegen vom Kläger behaupteter Pflichtverletzungen seitens der Beklagten scheidet aus (6.).

Die Beklagte ist als rechtlich existent anzusehen und kann wirksame privatrechtliche Verträge schließen (1.). § 65 VBLS hält einer (eingeschränkten) Inhaltskontrolle nach den AGB-rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (2.) und des Verfassungsrechts (4.) stand. § 14 VBLS erlaubt grundsätzlich eine Satzungsänderung zur Erhebung von Sanierungsgeldern (3). Die Erhebung des Sanierungsgeldes durch die Beklagte für die Jahre 2002 und 2003 erfolgte nach Maßgabe des § 65 VBLS (5.).

1. Auch wenn es sich bei der Beklagten gem. § 1 VBLS um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, sind eventuelle Gründungsfehler aufgrund des ausschließlich zivilrechtlichen Tätigwerdens der Beklagten unbeachtlich.

a) Eine Anstalt des öffentlichen Rechts muss - jedenfalls nach

Inkrafttreten des Grundgesetzes - durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geschaffen werden. Der die Anstalt errichtende Verwaltungsträger bestimmt zugleich die Organisation und die Aufgaben der Anstalt (Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl., § 23, Rdnr. 51). Neben einem formellen Gesetz kann eine Anstalt des öffentlichen Rechts auch durch eine Rechtsverordnung, einen Verwaltungsakt auf der Grundlage eines Gesetzes, eine Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegründet werden (Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht, Band 3, 5. Auflage, § 88, Rdnr. 43). Eine eigenständige, jeder rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gleichsam von selbst zukommende Anstaltsgewalt gibt es nicht. Die Anstalt kann z. B. Satzungen nur erlassen, soweit hierfür eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist (Maurer, a.a.O., § 23, Rdnr. 54; Wolff/Bachof/Stober, a.a.O., § 88, Rdnr. 47).

- b) Die Beklagte geht in ihrer Gründungsgeschichte zurück auf die 1929 vom Deutschen Reich und dem Land Preußen per Staatsvertrag geschaffene Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL), der durch Beschluss des Landes Preußen vom 04.03.1929 die Rechtsfähigkeit verliehen wurde (abgedruckt bei Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Kommentar, Stand Juli 2008, Ordnungsnummer 320; ausführlich zur Gründung der ZRL Gilbert/Hesse, a.a.O., Einl. 10, Rdnr. 4 ff.). Durch Ländervereinbarung vom 26.03.1949 (zu Einzelheiten vgl. Gilbert/Hesse, a.a.O., Einl. 10, Rdnr. 17) beschlossen die beteiligten Länder eine Fortführung der Zusatzversorgungsanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts. Durch Erlass vom 23.05.1950 übernahm das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die Aufsicht über die Anstalt (Gilbert/Hesse, a.a.O., Einl. 10, Rdnr. 20 und Ordnungsnummer 323).

Weder die ZRL noch die Beklagte wurden per Gesetz errichtet (vgl. dazu auch Stelkens, LKV 2003, 489, 491; Gilbert/Hesse, a.a.O., Einl. 10, Rdnr. 5). Auch erscheint zweifelhaft, ob die Vereinbarung des

Deutschen Reiches mit dem Land Preußen über die Errichtung der Anstalt vom 26.02.1929 tatsächlich als öffentlich- rechtlicher Vertrag angesehen werden kann, der zur wirksamen Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts ausreicht (so Gilbert/Hesse, a.a.O., Ordnungsnr. 100, § 20, Rdnr. 1 unter Hinweis auf BVerwGE 6, 200 ff.).

- c) Fehler beim Gründungsvorgang einer Anstalt des öffentlichen Rechts führen jedoch nicht dazu, dass diese als rechtliches „nullum“ anzusehen ist. Vielmehr ist der fehlerhaft errichtete Verwaltungsträger als wirksam entstanden zu behandeln, sobald er seine Geschäfte aufgenommen hat. Diese Übertragung der im Zivilrecht entwickelten Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft auf die fehlerhafte Errichtung von Verwaltungsträgern knüpft daran an, dass es auch im Verwaltungsorganisationsrecht unmöglich ist, alle von einer - wenn auch fehlerhaft errichteten - Organisation getätigten Rechtsgeschäfte mit Wirkung ex tunc so rückabzuwickeln, als habe die Organisation niemals bestanden. Im Ergebnis ist somit ein mit Gründungsfehlern behafteter Verwaltungsträger ab dem Moment als rechtsfähig zu behandeln, in dem er als rechtsfähige juristische Person des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr aufgetreten, also in Vollzug gesetzt worden ist (OVG Weimar, LKV 2005, 180; LKV 2006, 181; Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage, § 35, Rdnr. 64; Stelkens, LKV 2003, 489, 493 mit weiteren Nachweisen aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung). Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind jedoch die von einer solchen fehlerhaft gegründeten Anstalt erlassenen Rechtsakte (auch Satzungen) als rechtswidrig anzusehen (OVG Weimar, a.a.O.; Stelkens, LKV 2003, 489, 494 m.w.N.).
- d) Die Beklagte ist damit jedenfalls ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Geschäfte aufgenommen hat, als rechtlich existent anzusehen, da eine Rückabwicklung fehlerhaft gegründeter Anstalten des öffentlichen Rechts nicht stattfindet (OVG Weimar, a.a.O; Stelkens, a.a.O.). Eine Übertragung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Folgen für die von einer fehlerhaft gegründeten Anstalt des öffentlichen

Rechts erlassenen Rechtsakte auf die Beklagte ist ausgeschlossen. Die Beklagte handelt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs (vgl. nur BGHZ 143, 103, 105 ff.) nicht hoheitlich, sondern schließt mit den an ihr beteiligten Arbeitgebern privatrechtliche Versicherungsverträge (vgl. auch § 2 Abs. 1 VBLs). Auch stellt der Erlass der Satzungsbestimmungen gerade keinen Akt der öffentlichen Gewalt dar (BVerfG NVwZ-RR 1995, 232); vielmehr handelt es sich bei der Satzung um Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Form Allgemeiner Versicherungsbedingungen (BGHZ 142, 103, 105). Auf die Frage der Satzungshoheit, die sich üblicherweise bei Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts stellt, kommt es hier somit gar nicht an, da die VBLs keinen Satzungscharakter im Sinne des öffentlichen Rechts hat. Die beteiligten Arbeitgeber schließen freiwillig zivilrechtliche Versicherungsverträge mit der Beklagten ab. Ein für das Verwaltungsrecht typisches Über-/Unterordnungsverhältnis von Staat und Bürger liegt im Verhältnis der Beklagten zu den an ihr beteiligten Arbeitgebern nicht vor.

Daher ist im Streitfall ohne wesentlichen Belang, ob der Gesetzesvorbehalt i.S.d. verwaltungsorganisationsrechtlichen Lehre gewahrt ist. Entscheidend für die zivilrechtliche Betrachtung fällt vielmehr ins Gewicht, dass die Beklagte seit vielen Jahren in vielfältiger Form am Rechtsleben teilnimmt und damit Rechtstatsachen geschaffen wurden, an denen die Rechtsordnung nicht vorbeigehen kann (vgl. BGH WM 1992, 490). Weiterhin wird die Existenz der Beklagten in zahlreichen formellen Bundesgesetzen, so z.B. in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrAVG, § 1 Abs. 2 Nr. 2 BErzGG a.F., § 1 a Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes (letzteres abgedruckt bei Gilbert/Hesse, a.a.O. Ordnungsnummer 326) vorausgesetzt, womit der Gesetzgeber das Bestehen der Beklagten und ihre Tätigkeit im Rechtsverkehr willentlich und wissentlich anerkannt hat. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht in seinen

zahlreichen Entscheidungen zur Zusatzversorgung die Wirksamkeit der Errichtung der Beklagten nie in Zweifel gezogen (vgl. nur BVerfG NZA 2000, 835 und 996; NJW 2000, 3341).

2. Die Vorschrift des § 65 VBLS ist einer Inhaltskontrolle nach den AGB-rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches weitgehend entzogen, da sie in den wesentlichen Regelungspunkten auf tarifrechtliche Vereinbarungen zurückzuführen ist.
  - a) Die Beklagte schließt, obwohl sie gemäß § 1 Satz 1 VBLS eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, mit den an ihr beteiligten Arbeitgebern privatrechtliche Versicherungsverträge (§ 2 Abs. 1 VBLS). Daher handelt es sich bei der Satzung der Beklagten um privatrechtliche Allgemeine Geschäftsbedingungen in Form Allgemeiner Versicherungsbedingungen, die als solche grundsätzlich der richterlichen Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB unterliegen (BGHZ 142, 103, 105 ff. m.w.N.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die AGB-rechtliche Überprüfbarkeit im Hinblick auf die aus Art. 9 Abs. 3 GG folgende Tarifautonomie jedoch stark eingeschränkt. Bei der von der Beklagten erbrachten Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist zwischen dem arbeitsrechtlichen, durch Tarifvertrag geregelten Grundverhältnis und dem versicherungsrechtlichen, durch die Satzung der Beklagten geregelten Durchführungsverhältnis zu unterscheiden, wobei aber die arbeitsvertraglichen und die versicherungsvertraglichen Rechtsbeziehungen in einer engen Verknüpfung stehen. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der beklagten Versorgungsanstalt so zu versichern, dass sie eine Anwartschaft nach den tarifvertraglich geregelten Vorgaben erwerben können (vgl. § 4 Abs. 1 Versorgungs-TV a.F.); Abs. 2 der genannten Vorschrift verpflichtet darüber hinaus die Tarifvertragsparteien dafür Sorge zu tragen, dass die tarifvertraglichen Vorschriften in der Satzung der Beklagten Beachtung finden. Die Satzung der Beklagten stellt damit eine Konkretisierung des Inhalts der vom Arbeitgeber arbeitsrechtlich geschuldeten Zusatzversorgung dar. Die §§ 10 - 12 VBLS geben den Tarifvertragsparteien weitreichende Vorschlagsrechte für die Besetzung des die Satzungen der Beklagten erlassenden Organs, nämlich des Verwaltungsrats, so dass die



Tarifvertragsparteien auch über Einflussmöglichkeiten auf den Satzungsinhalt verfügen.

Den Satzungsbestimmungen der Beklagten ist damit nicht nur versicherungsrechtliche, sondern zugleich auch tarifrechtliche Bedeutung beizumessen. Soweit die Bestimmungen in der Satzung der Beklagten auf einer maßgeblichen Grundentscheidung der Tarifpartner beruhen, sind sie der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen. Bei der Umsetzung und inhaltlichen Ausgestaltung solcher Grundentscheidungen genießt der Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, die die Gerichte grundsätzlich zu respektieren haben. Der über Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Schutz der Tarifautonomie setzt sich hier insofern fort, als den Tarifvertragsparteien für ihre Grundentscheidungen besondere Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet werden, in die die Gerichte nicht über § 307 Abs. 1 BGB korrigierend einwirken dürfen (vgl. im Einzelnen BGHZ 174, 127 unter Tz. 29 ff.).

- b) Die eben dargestellte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist zum Verhältnis Beklagte/versicherter Arbeitnehmer ergangen. Nach Auffassung des erkennenden Senats sind jedoch – im Hinblick auf die im Streitfall einschlägigen Regelungen - auch die an der Beklagten beteiligten Arbeitgeber im Ergebnis in vergleichbarer Weise an das Satzungsrecht gebunden. Dies gilt auch für die - wie den Kläger – „sonstigen“ Arbeitgeber.

aa) Auch wenn die sonstigen Arbeitgeber - wie der Kläger zurecht ausführt - an den Tarifverhandlungen nicht beteiligt waren, sind sie an das Tarifrecht gebunden. Gemäß § 19 Abs. 2 d) und e) VBLS können sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie sonstige Arbeitgeber nur dann Beteiligte bei der Beklagten sein, wenn sie das Tarifrecht des Bundes, der Länder oder der Gemeinden anwenden. Die Arbeitgeber müssen sich daher bei Abschluss der Beteiligungsvereinbarung der Beklagten gegenüber verpflichten, für alle ihre versicherungspflichtigen Arbeitnehmer nur das genannte Tarifrecht zu vereinbaren (vgl. Gilbert/Hesse, a.a.O.,

Ordnungsnr. 100, § 19, Rn. 7). Daran muss sich auch der Kläger festhalten lassen. Eine unangemessene oder unbillige Benachteiligung liegt darin nicht. Für die Arbeitgeber besteht jederzeit die Möglichkeit, die Beteiligungsvereinbarung mit der Beklagten gem. § 22 VBLS zu kündigen. Die sonstigen Arbeitgeber, die nicht an den Tarifverhandlungen beteiligt sind, sind damit der Beklagten nicht auf „Gedeih und Verderb“ ausgeliefert, sondern haben es in der Hand, sich durch eine Kündigung der Verpflichtung zur Zahlung des Sanierungsgelds zu entziehen. Dabei berücksichtigt der im Ausscheidensfall nach § 23 VBLS zu zahlende Gegenwert ausschließlich die durch Zahlungen an die Beschäftigten des ehemaligen Beteiligten entstehenden Kosten der Beklagten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Sanierungsgeld nach § 65 VBLS bleibt insoweit außer Betracht.

bb) Bei § 65 VBLS handelt es sich allenfalls vordergründig um eine – wie der Kläger meint – reine „Binnenregelung“ der beteiligten Arbeitgeber. § 65 VBLS steht in einem unlöslichen Zusammenhang mit der Zwecksetzung der tarifrechtlichen Regelungen, die gegensätzlichen Interessen der durch die Tarifpartner repräsentierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Ausgleich zu bringen. Die Vorschrift betrifft die Finanzierung der Beklagten. Ohne ausreichende Finanzierung wäre die Leistungserbringung durch die Beklagte, nämlich die Auszahlung der Renten an die versicherten Arbeitnehmer, nicht möglich (vgl. zu diesem Aspekt die Ausführungen im Urteil des Landgerichts unter B I. 1 b, auf die Bezug genommen wird). Nach Auffassung der Tarifvertragsparteien war die Leistungsfähigkeit der Beklagten nur über höhere Zahlungen der Beteiligten zu sichern. Auch die Erhöhung der Umlage mit Beteiligung der Arbeitnehmer wäre eine Alternative gewesen. Seit der Lohnrunde 1998 zahlen die Arbeitnehmer einen Teil der bis dahin von den Arbeitgebern allein zu erbringenden Umlage. Damals wurde festgelegt, dass die Aufwendungen (also die zu zahlende Umlage), die einen Grenzwert von 5,2 % übersteigen, je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind. Ab dem 01.01.1999 waren die Arbeitnehmer mit einem Beitrag von 1,25 % an der Umlage von 7,7 %

beteiligt (§ 94 a VBLS a.F.). Für die Arbeitnehmerseite bestand somit angesichts der finanziellen Situation der Beklagten die Gefahr, dass der Umlagensatz auf einen Betrag deutlich über 5,2 % steigen könnte, was die Beteiligung der Arbeitnehmer aufgrund der bestehenden Regelung zwangsläufig erhöht hätte (vgl. dazu Gottwald, Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, Neue Justiz 5/2005, 199, 200). Für die Arbeitnehmer wäre der von ihnen zu tragende Anteil schwer kalkulierbar geworden. Bei den Tarifverhandlungen zur Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung im Jahre 2001 wurde die Vorschrift, wonach die Arbeitnehmer den auf die Hälfte des 5,2% übersteigenden Umlagesatzes entfallenden Umlageanteil übernehmen müssen, abgeschafft. Die Abschaffung des § 94 a VBLS und die Einführung des nur von den Arbeitgebern zu tragenden Sanierungsgeldes entsprach somit der Zielsetzung der Arbeitnehmerseite bei den Tarifverhandlungen. Damit spiegelt sich in der Regelung des § 65 VBLS das Ergebnis des Abwägens auch der Interessen der Arbeitnehmer wider, bei der Umstrukturierung der Finanzierung der Altersversorgung möglichst gering belastet zu werden, dar. Sie kann daher nicht aus dem tarifrechtlichen Regelungsgeflecht herausgelöst und – soweit die Interessen der sonstigen Arbeitgeber betroffen sind – einer strengeren Rechtskontrolle als das übrige Tarifrecht unterworfen werden.

- c) Die Regelung des § 65 VBLS ist in allen wesentlichen Regelungspunkten auf Grundentscheidungen der Tarifpartner zurückzuführen.

Die grundlegende Entscheidung zur Einführung des Sanierungsgeldes neben der Umlage als Finanzierungsmittel haben die Tarifpartner in Ziffer 4.1 des Tarifvertrags Altersvorsorgeplan 2001 und in § 17 des Tarifvertrags Altersversorgung vom 01.03.2002 getroffen. Ziffer 4.2. des Tarifvertrags Altersvorsorgeplan 2001 legt auch die Höhe des Sanierungsgeldes fest, wenn es dort heißt, dass steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2 % zu zahlen sind. Dass und wie die Sanierungsgelder auf der Arbeitgeberseite zu verteilen sind, regeln Ziffer 4.3. des Tarifvertrags Altersvorsorgeplan 2001 und § 37 des Tarifvertrags Altersversorgung vom

- 01.03.2002. Die Verteilung der Sanierungsgelder soll nach diesen Regelungen nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zzgl. der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband oder einem Arbeitgeber zurechenbar sind, erfolgen. Damit korreliert die Regelung in § 65 VBLS hinsichtlich der Höhe des Sanierungsgeldes von 2 % sowie der Berechnungsformel. Auch die Aufteilung der Arbeitgeber in verschiedene Gruppen ebenso wie die Zuteilung in die Gruppen beruht auf Tarifvertrag. Der Verwaltungsratsbeschluss vom 01.02.2002 ist hinsichtlich der Aufteilung der Arbeitgebergruppen identisch mit der Regelung in § 65 Abs. 4 Satz 3. § 37 des Tarifvertrags Altersversorgung vom 01.03.2002 nimmt hinsichtlich der Zuordnung von Beteiligten zu den jeweiligen Arbeitgebergruppen ausdrücklich auf den Beschluss des Verwaltungsrats vom 01.02.2002 Bezug und überlässt eine diesem Beschluss entsprechende Regelung der Satzung, wie sie dann wortgleich in § 65 VBLS erfolgt ist. Darüber hinaus finden auch einzelne Berechnungsfaktoren zur Ermittlung der Sanierungsgeldhöhe, die in § 65 Abs. 1 Satz 3 VBLS genannt sind, ihre Grundlage im Tarifvertrag Altersversorgung. Die gemäß dieser Vorschrift bei der Ermittlung des Barwerts anzuwendenden Rechnungszinsen sind in den Altersfaktoren des § 36 Abs. 3 VBLS enthalten, wie sich aus § 8 Abs. 3 Satz 1 ATV ergibt. Die jährliche Dynamisierung der Renten um 1 % gemäß § 39 VBLS ist in § 11 Abs. 1 ATV vorgegeben.
- d) Darüber hinaus ist § 65 VBLS auch über § 307 Abs. 3 BGB – weitgehend - einer AGB-rechtlichen Kontrolle entzogen.
- aa) § 307 Abs. 3 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle nach §§ 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB auf Bestimmungen, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen. Regelungen, die den Leistungsinhalt oder das zu zahlende Entgelt festlegen, unterfallen aus Gründen der Vertragsfreiheit nicht der Inhaltskontrolle. Abreden über den unmittelbaren Gegenstand der Hauptleistung (so genannte Leistungsbeschreibungen) unterliegen ebenso wenig der Inhaltskontrolle wie Vereinbarungen über das von dem anderen

Teil zu erbringende Entgelt (BGHZ 147, 354 unter I 2 c m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es dabei entscheidend darauf an, ob es sich um eine Leistungsbeschreibung handelt, ohne deren Vorliegen mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhalts ein wirksamer Vertrag nicht mehr angenommen werden kann (BGHZ 147, 354. a.a.O.). Davon abzugrenzen sind Klauseln, die nicht nur die Höhe der Vergütung, sondern in abstrakter Weise zugleich auch die Voraussetzungen ihres Entstehens regeln. Diese sind stets einer an den Grundsätzen von Treu und Glauben orientierten Inhaltskontrolle unterzogen (BGHZ 93, 358).

Die von den beteiligten Arbeitgebern und den versicherten Arbeitnehmern monatlich zu erbringenden Umlagen und die von der Beklagten bei Eintritt des Versicherungsfalls zu erbringenden Leistungen sind Gegenstand des Hauptleistungsversprechens sowohl des Gruppenversicherungs- als auch des Beteiligungsvertrages. Die nach der Satzung der Beklagten zu erbringenden Umlagen sind nichts anderes als eine besondere Form der Versicherungsprämien, aus denen die Leistung finanziert wird (Gilbert/Hesse, a.a.O., Ordnungsnummer 100, § 20, Rdnr. 1). Das in § 65 VBLS eingeführte Sanierungsgeld dient neben der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anteilig zu leistenden Umlage der Finanzierung der Beklagten, um deren Leistungserbringung, die sie den beteiligten Arbeitgebern aus dem Versicherungsvertrag schuldet, sicherzustellen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Daher handelt es sich auch beim Sanierungsgeld um eine Einnahmequelle der Beklagten, die der Versicherungsprämie (und damit der von den beteiligten Arbeitgebern geschuldeten Hauptleistungspflicht) gleichzusetzen ist. Bei den Regelungen des § 65 VBLS handelt es sich auch nicht um Klauseln, die die Entstehung des Anspruchs lediglich abstrakt festlegen. Vielmehr wird hier konkret das im einzelnen zu erbringende Sanierungsgeld bestimmt; die Höhe des von jedem Arbeitgeber zu erbringenden Betrags ergibt sich aus der Regelung. Ob die Höhe des vom einzelnen Beteiligten zu leistenden Sanierungsgelds angemessen ist (und damit auch die in Abs. 4 und 5 des § 65 VBLS

geregelte Frage der Aufteilung des Sanierungsgeldes) ist der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle damit grundsätzlich entzogen.

- bb) Gem. § 307 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 2 BGB unterliegen jedoch auch Klauseln, die das Preis-/Leistungsverhältnis betreffen, dem Transparenzgebot. Dieses verpflichtet den Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners im Rahmen des Möglichen klar, einfach und präzise darzustellen, wobei die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen. Bei der Beurteilung, ob eine Klausel dem Transparenzgebot genügt, ist auf den aufmerksamen und sorgfältigen Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr abzustellen (vgl. Palandt-Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage, § 307, Rdnr. 16 - 19 mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur).

§ 65 VBLS erfüllt die dargestellten Anforderungen an eine transparente Regelung. Die Bestimmung lässt die wirtschaftlichen Belastungen, die sich für den einzelnen Arbeitgeber ergeben können, so weit erkennen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (BGHZ 136, 394, 401). Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass die Materie, die hier zu regeln war, schwierig und komplex ist.

- e) Ob § 65 VBLS schließlich auch über § 310 Abs. 4 BGB einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle durch die Gerichte entzogen ist, kann offen bleiben.

3. Die Einführung des Sanierungsgeldes als zusätzlicher Finanzierungsmaßnahme ist durch den Satzungsänderungsvorbehalt des § 14 Abs. 1 VBLS gedeckt. Eine Zustimmung der im einzelnen betroffenen Arbeitgeber war nicht erforderlich.

- a) Mit dem einseitigen Änderungsvorbehalt in § 14 VBLS hat sich die Beklagte ein prinzipiell uneingeschränktes Recht zur Satzungsänderung vorbehalten. Solche Klauseln sind im Hinblick auf § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zwar in der Regel wegen unangemessener Benachteiligung der Versicherungsnehmer unwirksam (BGHZ 136, 394, 402; 141, 153, 154 ff.). Die Anforderungen im Hinblick auf die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle sind aber dann weniger streng,

wenn sicher gestellt ist, dass der Verwender die Änderungen nicht einseitig diktieren kann, sondern sie von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt werden und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen (so grundlegend BGHZ 103, 370, 381 f.; zum Sanierungsgeld vgl. auch Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 09.09.2005, 5 U 70/04).

- b) Diese von der BGH-Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Einführung des § 65 VBLS liegen die tarifvertraglichen Bestimmungen der Ziffern 4.1. bis 4.3. des Tarifvertrags Altersvorsorgeplan 2001 sowie die Regelungen im Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) zum Sanierungsgeld zugrunde. Satzungsänderungen bedürfen darüber hinaus gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 VBLS der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- c) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beschränkt sich der Änderungsvorbehalt nicht lediglich auf die Änderung einzelner Satzungsregelungen, sondern ermächtigt auch zu einer umfassenden Systemumstellung. So hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die Umstellung vom bisherigen Gesamtversorgungssystem auf das neue Punktemodell (Betriebsrentensystem) über die Änderung der Satzung gemäß § 14 VBLS zulässig war (BGHZ 174, 127 unter Tz 25 ff.). Die Einführung des Sanierungsgeldes durch § 65 VBLS steht im Zusammenhang mit der Umstellung des gesamten Finanzierungssystems der Beklagten und ist - wie oben bereits ausgeführt - im Wesentlichen auf die tarifvertragliche Einigung der Tarifvertragsparteien zurückzuführen. Wenn der Bundesgerichtshof die weitgreifende Umstellung von der Gesamtversorgung auf ein Betriebsrentensystem über § 14 VBLS für zulässig erachtet, kann für die Einführung des Sanierungsgeldes als zusätzlicher Finanzierungsmaßnahme nichts anderes gelten.

Darüber hinaus sind die Änderungen durch die Einführung des Sanierungsgeldes bei Weitem nicht so tiefgreifend, wie die Klägerseite annimmt. Entgegen dem klägerischen Vortrag führt die Einführung des Sanierungsgeldes nicht zur Umstellung von dem Umlage- auf das Kapitaldeckungsprinzip. Das Sanierungsgeld wird gemäß § 65 Abs. 1 VBLS

„entsprechend dem periodischen Bedarf“ von den Beteiligten erhoben; auch § 65 Abs. 2 Satz 4 VBLS nimmt auf diesen „periodischen Bedarf“ Bezug. Aus diesen Regelungen folgt, dass ausschließlich ein zeitabschnittsbezogener Bedarf für die Bemessung des Sanierungsgeldes maßgeblich ist, womit der typische Charakter eines Umlageverfahrens beschrieben ist. Läge hier tatsächlich ein Kapitaldeckungsverfahren vor, käme es für die Bemessung der laufenden Beiträge hingegen nicht auf den laufenden Bedarf, sondern allein darauf an, in welchem Maße die Risiken, deren Verwirklichung künftig erwartet werden muss, bereits zum jetzigen Zeitpunkt abgesichert werden müssen (vgl. dazu FG Münster, Urteil vom 26.08.2008, 9 K 1660/05, zitiert nach Juris).

- d) Gemäß § 14 Abs. 3 a) VBLS haben Änderungen der Satzung in bestimmten Fällen auch Wirksamkeit für bestehende Beteiligungen. Die Vorschrift nennt ausdrücklich eine Änderung der §§ 60 bis 70, womit der Abschnitt II - Abrechnungsverband Pflichtversicherung, in den § 65 VBLS eingefügt wurde - gemeint ist. Beteiligte Arbeitgeber, die wie der Kläger bereits vor Einfügung des Änderungsvorbehalts in die VBLS Beteiligte bei der Beklagten waren und nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, haben sich mit der ab dem 01.01.1967 geltenden Regelung konkludent einverstanden erklärt, in dem sie seit dieser Zeit nach der Neuregelung verfahren (vgl. Gilbert/Hesse a.a.O., Ordnungsnr. 100, § 14, Rn. 4). Für die versicherten Arbeitnehmer nimmt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung an, dass eine Satzungsänderung ohne deren Zustimmung möglich ist (grundlegend BGHZ 103, 370, 382).
4. Die Regelung des § 65 VBLS hält auch einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand. Es liegt weder ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (c) noch gegen Art. 20 Abs. 3 GG in der Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Vertrauensschutzes (d) vor.
- a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. nur BGHZ 103, 370, 383) darf die Satzung der Beklagten nicht gegen die Grundrechte und grundgesetzliche Wertentscheidungen verstoßen. Da die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Satz 1 ihrer Satzung eine



öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist die gerichtliche Kontrolle ihrer Satzungsbestimmungen neben der Prüfung, ob die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft beachtet sind, jedenfalls darauf zu erstrecken, ob ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt. Der gleiche Prüfungsmaßstab gilt im Grundsatz auch für die Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien, die zwar nicht unmittelbar grundrechtsgebunden sind, deren privatautonom legitimierte Normsetzung aber nicht zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Freiheitsrechte anderer und/oder einer gleichheitssatzwidrigen Regelbildung führen darf. Zu beachten ist aber auch, dass die Tarifautonomie als eigenverantwortliche, kollektivvertragliche Ordnung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrerseits wiederum durch Art. 9 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützt ist. Neben den oben bereits dargestellten besonderen Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräumen ist den Tarifvertragsparteien eine sogenannte Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen. Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen. Den Tarifvertragsparteien sind bei der Rechtsetzung durch Tarifvertrag größere Freiheiten einzuräumen als dem Gesetzgeber, da diese in Ausübung eines Grundrechts erfolgt, es sich um eine privatautonome Gestaltung auf kollektiver Ebene handelt und dabei die auf der einzelvertraglichen Ebene bestehenden Vertragsparitätsdefizite typischer Weise ausgeglichen werden. Die größere Sachnähe der Tarifvertragsparteien eröffnet ihnen Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Gesetzgeber verschlossen sind. Darüber hinausgehend ist den Tarifvertragsparteien auch ein gewisser, kontrollfreier Raum für die Art und Weise ihrer Entscheidungsfindung zu eröffnen. Sie bestimmen, soweit es vertretbar ist, eigenverantwortlich, welche Tatsachen sie als Entscheidungsgrundlage benötigen, auf welchem Weg sie sich die erforderlichen Kenntnisse beschaffen und ob sie die gelieferten Informationen für ausreichend oder eine Ergänzung für erforderlich halten. Die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit und die sich daraus ergebende Tarifautonomie und die Grundrechte der vom Tarifvertrag erfassten Personen begrenzen sich wechselseitig; Einschränkungen der Tarifautonomie können

sich daher insbesondere aus den Grundrechten der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben, wobei die Grenzen durch einen möglichst schonenden Ausgleich zu ermitteln sind, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat.

b) Der Kläger als eingetragener Verein kann sich gem. Art. 19 Abs. 3 GG auf die Grundrechte berufen. Art. 3 Abs. 1 GG ist seinem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar.

c) Die Verteilung der Sanierungsgeldlast auf die einzelnen beteiligten Arbeitgeber verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

aa) Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, gleiches gleich, ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu regeln (ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 71, 255, 271). Der Gleichheitssatz und damit auch das Willkürverbot sind verletzt, wenn der Gesetz- oder Satzungsgeber es versäumt, Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebenssachverhalte zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssten. Der Gesetzgeber darf bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie besonders im Bereich der Sozialversicherung auftreten, typisieren. Handelt es sich um komplexe Sachverhalte, kann es im Einzelfall vertretbar sein, dass ihm zunächst eine angemessene Zeit zur Sammlung von Erfahrungen eingeräumt wird und dass er sich in diesem Anfangsstadium mit größeren Typisierungen und Generalisierungen begnügen darf. Im Sozialversicherungsrecht besteht eine weitestgehende Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers bei den Grundentscheidungen über Leistungsberechtigung und Leistungsverpflichtung (BVerfGE 75, 108, 146ff.). Das Solidarprinzip erlaubt darüber hinaus Abweichungen von dem die Sozialversicherung beherrschenden Versicherungsprinzip, wonach grundsätzlich eine Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen bestehen muss (Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,

Kommentar, 9. Auflage, Art. 3 Rdnr. 55; Osterloh in Sachs, Grundgesetz, 4. Auflage, Art. 3, Rdnr. 187).

bb) Die Verteilung der Sanierungsgeldlast auf die einzelnen beteiligten Arbeitnehmer, wie sie § 65 VBLS in der zur Zeit der Erhebung der streitgegenständlichen Sanierungsgelder geltenden Fassung vorsah, führt nicht zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Arbeitnehmer und verstößt damit nicht gegen das Willkürverbot.

aaa) Die Behauptung des Klägers, die Einteilung der beteiligten Arbeitgeber in Gruppen, wie sie § 65 Abs. 4 Satz 3 VBLS vorsieht, führe zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, trifft schon im Tatsächlichen nicht zu. Nach der Regelung des § 65 Abs. 4 VBLS werden lediglich die unter Ziffern a - c der Vorschrift aufgeführten Arbeitgeber zu einer Gruppe zusammengefasst, in der es zu Ausgleichszahlungen kommen kann. Die unter dem Buchstaben d erfassten sonstigen Arbeitgeber sowie das Land Berlin werden - wie die Beklagte bereits erstinstanzlich vorgetragen hat - einzeln betrachtet; das von ihnen zu zahlende Sanierungsgeld wird im Hinblick auf die speziellen Gegebenheiten des jeweiligen beteiligten Arbeitgebers festgesetzt. Dementsprechend weist der Bescheid, mit dem das Sanierungsgeld erhoben wird, den nur für diesen sonstigen Beteiligten geltenden Prozentsatz zur Höhe des Sanierungsgeldes aus.

Eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung zum Nachteil des Klägers könnte aus der Einteilung der Arbeitgeber in Gruppen damit nur insoweit folgen, als er nicht mit anderen in einer Gruppe zusammengefasst wird. Dies ist nach dem eigenen Vortrag der Klägerseite aber grundsätzlich als Vorteil anzusehen, da der Kläger ja gerade individuell betrachtet werden möchte, um Ausgleichszahlungen insbesondere an den Bund nicht leisten zu müssen. Dass es dem Kläger nach der Satzungsregelung nicht möglich ist, sich hinsichtlich der Berechnung des Sanierungsgeldes mit ausgewählten anderen Arbeitgebern zusammenzuschließen (z.B. der Tochtergesellschaft, die

Nettozahler ist) verstößt ebenfalls nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz: Eine „Zusammenveranlagung“ mit einem Arbeitgeber, der eine günstigere Beschäftigtenstruktur als der Kläger aufweist, würde an der Gesamtbelastung für beide Arbeitgeber nichts ändern; die Höhe des Prozentsatzes für den einen Arbeitgeber steigt, während er für den anderen in entsprechendem Umfang sinkt.

Eine Verletzung des Willkürverbots scheidet hier auch deshalb aus, weil es der Beklagten bei der Regelung eines derart komplexen Sachverhaltes wie der Verteilung des Sanierungsgeldes auf die Vielzahl der beteiligten Arbeitgeber erlaubt ist, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen. Gerade im Hinblick auf die große Anzahl der Arbeitgeber kann von der Beklagten nicht erwartet werden, dass sie die Einzelsituation eines jeden Arbeitgebers gesondert erfasst und regelt.

bbb) Die Berechnungsformel zur Höhe des Sanierungsgeldes, wie sie sich aus § 65 Abs. 3 VBLS ergibt, verstößt nicht gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot.

Art. 3 Abs. 1 GG verlangt, dass der Beitragsmaßstab für die Höhe des Sanierungsgeldes sachlich begründet ist. Die einzelnen Faktoren der Berechnungsformel dürfen nicht willkürlich gewählt sein; die Berechnungsformel muss an Elemente anknüpfen, die aussagekräftig für die Bemessung sind. Aufgrund der auch insoweit bestehenden Einschätzungsprärogative der Tarifvertragsparteien verlangt Art. 3 Abs. 1 GG nicht, dass von mehreren möglichen gerechten Maßstäben der gerechteste ausgewählt wird.

Die einzelnen Elemente der Berechnungsformel sind unter Berücksichtigung der dargestellten Grundsätze sachgerecht und nicht willkürlich gewählt. Die Einnahmen der Beklagten müssen nach dem Abschnittsdeckungsverfahren, das von der Beklagten hinsichtlich ihrer Finanzierung praktiziert wird, für die Ausgaben des laufenden Abschnitts

ausreichen. Damit ist es ein taugliches Kriterium, dass die Berechnungsformel daran anknüpft, was an Rentenleistungen von der Beklagten ausbezahlt wird. Auch die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der einzelnen Beteiligten stehen in einem sachlichen Zusammenhang mit der Höhe der Ausgaben und Einnahmen der Beklagten. Dass mittlerweile durch die Einführung des Absatzes 5 a in § 65 VBLS eine zum Teil abweichende Verteilung der Sanierungsgelder auf die einzelnen Arbeitgeber erfolgt, bedeutet nicht, dass der vorherige und hier zu überprüfende Verteilungsmaßstab ungerecht war. Bei mehreren gerechten Berechnungsmöglichkeiten waren die Tarifvertragsparteien und damit der Satzungsgeber nicht verpflichtet, das gerechteste Verfahren auszuwählen. Ebenso wie dem Gesetzgeber muss den Tarifpartnern bei der Regelung komplexer Sachverhalte eine angemessene Zeit zur Sammlung von Erfahrungen zugestanden werden, wobei sie sich in diesem Anfangsstadium mit größeren Typisierungen und Generalisierungen begnügen dürfen. Diesen Spielraum haben weder die Tarifvertragsparteien noch die Beklagte bei den Regelungen zur Höhe des Sanierungsgeldes überschritten.

Die Berechnungsformel berücksichtigte darüber hinaus auch vor Einführung des Abs. 5 a die Lasten, die die einzelnen Arbeitgeber verursachen. Dadurch, dass die 9-fache Rentensumme aller Beteiligten Bestandteil des Divisors (Nenner) ist, werden diejenigen Arbeitgeber bevorzugt, für deren frühere Beschäftigten keine hohen Rentenzahlungen anfallen. Der sich ergebende Quotient und damit das Sanierungsgeld des einzelnen Beteiligten fällt umso niedriger aus, je niedriger die eigene Rentensumme im Dividenden und je höher die Rentensumme aller Beteiligten im Divisor ist.

Dass bei der Übernahme älterer Arbeitnehmer, für die schon Anwartschaften bei der Beklagten entstanden sind, über den Faktor „Rentensumme des Beteiligten“ der Berechnungsformel der letzte Arbeitgeber im Falle der Verrentung belastet wird, ist nicht willkürlich. Vielmehr handelt es sich um ein im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG

sachgerechtes Anknüpfungskriterium; darauf abzustellen, wer den Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt hat, ist sachlich begründet.

ccc) Abschließend ist mit dem Landgericht darauf hinzuweisen, dass bei der Erhebung des Sanierungsgelds in weitaus größerem Maße die Rentenlast des einzelnen beteiligten Arbeitgebers berücksichtigt wird als bei der reinen Finanzierung über das Umlagesystem, wie es die Beklagte bis zur Einführung des Sanierungsgeldes angewandt hat.

Bei dem umlagefinanzierten Abschnittsdeckungsverfahren, das die Beklagte im Wesentlichen seit 1967 anwendet, wird die Gesamtrentenlast eines Deckungsabschnitts von der Umlagegemeinschaft getragen, ohne dass es auf die individuelle Risikostruktur der Beteiligten bzw. das Verhältnis von aktiven Beschäftigten zu Rentenberechtigten ankommt. Die von einem Beteiligten zu entrichtenden Umlagen bestimmen sich nach einem festgelegten Prozentsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte seiner Arbeitnehmer. Die Anzahl und Höhe der Renten, die an frühere Beschäftigte des Beteiligten zu zahlen sind, spielen dagegen keine Rolle. Beim Umlageverfahren, wie es auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Finanzierung angewandt wird, finanziert ein Beitragszahler nicht die eigene Rente, sondern leistet nur einen Beitrag zur Finanzierung der laufenden Renten. Dieses System rechtfertigt sich über den Gedanken der gemeinsamen Tragung der Rentenlast und der Vorstellung, dass bei einem längerfristigen Verbleiben in der Umlagegemeinschaft auch diejenigen Beteiligten von dieser profitieren, denen zunächst weniger rentenberechtigte Arbeitnehmer als aktive Beschäftigte zuzurechnen sind (sogenannte Nettozahler). Insofern kann auch das klägerische Argument, die besonderen Leistungen der vor 1945 geborenen Jahrgänge würden nicht ausreichend gewürdigt, keine Berücksichtigung finden: Die von diesen Arbeitnehmern aufgebrauchten Beitragsleistungen wurden längst für die im jeweiligen Deckungsabschnitt auszahlenden Renten aufgebraucht.

Bereits aus der Darstellung der Funktionsweise des Umlageverfahrens ergibt sich, dass erhebliche Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur bei einzelnen beteiligten Arbeitgebern zu einem Ungleichgewicht zwischen Pflichtversicherten und Rentenempfängern führen können. Dass im Einzelfall eine solche Quersubventionierung auftreten kann, führt aber nicht dazu, dass das Umlageverfahren als solches gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Die einzelnen beteiligten Arbeitgeber werden hier nicht willkürlich ungleich behandelt. Sollte tatsächlich bei einzelnen Arbeitgebern ein momentaner Vorteil entstehen, handelt es sich hierbei vielmehr um die Realisierung des dem Umlageverfahren systemimmanenten Risikos, dem aber auch die Vorteile der Solidargemeinschaft gegenüberstehen. Wenn der Kläger vorträgt, auf Arbeitgeberseite bestehe keine solche Solidargemeinschaft, kann ihm nicht gefolgt werden. Der Kläger erbringt wie die anderen Arbeitgeber auch seine gegenüber seinen Arbeitnehmern aus den Arbeitsverträgen geschuldete Verpflichtung der Zusatzversorgung mit Hilfe der Beklagten. Dies erfolgt auch auf Seiten der Arbeitgeber solidarisch. Insbesondere werden Schwankungen in der Bevölkerungs- und Beschäftigtenstruktur, die jeden Arbeitgeber treffen können, gemeinsam getragen.

Verstößt somit die Finanzierung der Beklagten über das Umlageverfahren nicht gegen das aus Art. 3 Abs. 1 abzuleitende Willkürverbot, ist erst Recht nicht ersichtlich, dass die Erhebung von Sanierungsgeldern, wie sie in § 65 VBLS vorgesehen ist, dagegen verstoßen kann.

d) § 65 VBLS hält auch einer Überprüfung durch die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit stand.

aa) Auch die Tarifvertragsparteien sind an die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gebunden (BAG NZA 2006, 1285). Wegen der

verfassungsrechtlich privilegierten Stellung der Sozialpartner ist die Kontrolldichte aber erheblich geringer als bei anderen privatrechtlichen Regelungen. Den Tarifvertragsparteien steht ein besonderer Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Darüber hinaus ist ihnen aber auch eine Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen. Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen. Neben den dargestellten Handlungs- und Entscheidungsfreiheiten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Tarifverträge ist den Tarifvertragsparteien auch ein gewisser, kontrollfreier Raum für die Art und Weise ihrer Entscheidungsfindung zu eröffnen. Soweit es vertretbar ist, bestimmen sie eigenverantwortlich, welche Tatsachen sie als Entscheidungsgrundlage benötigen, auf welchem Weg sie sich die erforderlichen Kenntnisse beschaffen und ob sie die gelieferten Informationen für ausreichend oder eine Ergänzung für erforderlich halten (vgl. BGHZ 174, 127 unter Tz. 37).

bb) Die Einführung des Sanierungsgeldes war geeignet und erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der Beklagten zu erhalten.

Ausgehend von der dargestellten Entscheidungsprärogative der Tarifvertragsparteien durften diese anhand des ihnen vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Bode vom 30.10.2000 davon ausgehen, dass bei unveränderter Fortführung des bisherigen Systems die künftigen Umlagen der Beteiligten nicht ausreichen würden, die zu erwartenden Versorgungsverbindlichkeiten der Beklagten zu erfüllen. Für den Systemwechsel an sich bestand damit ein ausreichender Anlass (vgl. dazu auch BGHZ 174, 127 unter Tz. 26). Aufgrund der vorliegenden Zahlen konnten die Tarifvertragsparteien auch davon ausgehen, dass selbst bei Umstellung auf das Betriebsrentensystem die bisherigen Umlagen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Beklagten nicht ausreichen würden. Aus der Sicht der Tarifvertragsparteien war daher eine Erhöhung der Einnahmen der Beklagten unumgänglich. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte sich konkret in einer günstigen



Wirtschaftslage befand. Selbst wenn mit Finanzierungsschwierigkeiten nicht zu rechnen gewesen wäre, bedeutet dies nicht, dass die Tarifvertragsparteien auf die ständig steigenden Finanzierungslasten nicht reagieren durften (BGHZ 174, 127 unter Tz 26 ff. und BGH, Urteil vom 24.09.2008, IV ZR 134/07 - VersR 2008, 1677 unter B III). Dass die Tarifvertragsparteien anstatt einer Erhöhung der Umlage sich zur Einführung eines ausschließlich von den Arbeitgebern zu tragenden Sanierungsgeldes entschlossen haben, ist von der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Tarifvertragsparteien bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Tarifvertrags gedeckt. Über die Art und Weise, wie das Problem der steigenden Finanzierungslasten gelöst wird, entscheiden die Tarifvertragsparteien eigenverantwortlich. Genauso unterlag der Entscheidungsfreiheit, ob die eventuell bei der Beklagten vorhandenen stillen Reserven vorrangig realisiert werden oder nicht.

Da den Tarifvertragsparteien auch bei der Tatsachenermittlung ein gewisser kontrollfreier Raum zuzugestehen ist, kann das Sachverständigengutachten, das die Tarifvertragsparteien ihrer Entscheidung zugrunde gelegt haben, nur eingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden. Das Gericht kann darüber hinaus auch nicht überprüfen, ob die Tarifvertragsparteien die aus den Sachverständigengutachten vermittelten Informationen für ausreichend halten durften. Die so eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit der Sachverhaltsermittlung erfährt eine weitere Einschränkung dadurch, dass bei vielen der zu entscheidenden Fragen lediglich eine Prognoseentscheidung möglich war. Dass die tatsächliche Entwicklung abweichend von der prognostizierten verlief, führt nicht dazu, dass die Entscheidung der Tarifvertragsparteien zur Systemumstellung und Einführung des Sanierungsgeldes wegen fehlerhafter Sachverhaltsermittlung als unverhältnismäßig anzusehen ist. Eine Expostbetrachtung auf der Grundlage des heutigen Kenntnisstandes ist dem Gericht nicht erlaubt. Wie das Landgericht zu Recht ausführt (vgl. C III. 4 des Urteils) sind zahlreiche Feststellungen des Sachverständigengutachtens und damit die den Entscheidungen der Tarifvertragsparteien zugrunde gelegten Prämissen

einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. Auf die Ausführungen des Landgerichts wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

cc) Auch die konkrete Ausgestaltung des § 65 VBLS hält einer Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit stand. § 65 Abs. 2 S. 2 und 3 VBLS, wonach die Gesamthöhe der Sanierungsgelder 2,0 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001 nebst jährlicher fixer Anpassung beträgt, ist nicht zu beanstanden.

Die klägerische Argumentation, es werde auf eine falsche Berechnungsgrundlage abgestellt, da im Jahr 2001 und danach an der Beklagten beteiligte Arbeitgeber ausgeschieden seien, überzeugt schon aus tatsächlichen Gründen nicht. Entgegen der Ansicht der Klägerseite wird die Beklagte durch die Gegenwertzahlungen dieser ausgeschiedenen Arbeitgeber nach § 23 VBLS nicht doppelt „saniert“. Der Kläger verkennt, dass der zu zahlende Gegenwert ausschließlich der Deckung der an die Beschäftigten der ehemaligen Beteiligten zu erbringenden Zahlungen dient. Die Beklagte erhält hier keine zusätzlichen Finanzierungsmittel, sondern lediglich einen Ausgleich dafür, dass die ausgeschiedenen Arbeitgeber keine Umlage mehr leisten, während die Beklagte bereits entstandene Versicherungsansprüche der versicherten Arbeitnehmer weiter erfüllen muss. Insoweit ist es auch korrekt, dass die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte dieser Arbeitgeber weiter in der Berechnungsformel Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen des Landgerichts im Urteil unter C. IV. 2 Bezug genommen: Die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Jahres 2001 stellt lediglich den Bezugspunkt für die in § 65 Abs. 2 S. 2 VBLS gewählte prozentuale Ausdrucksweise dar. Die absolute Höhe der periodisch in Form von Umlagen und Sanierungsgeldern zu erhebenden Aufwendungen ist von dieser Größe unabhängig und bestimmt sich allein nach der im jeweiligen Deckungsabschnitt voraussichtlich von der Beklagten zu tragenden Rentenlast.

Selbst wenn man dieser Argumentation nicht folgen wollte, scheidet ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus. Bei hochkomplizierten Sachverhalten und Regelungen ist eine Pauschalierung oder Stichtagsregelung oft unvermeidlich und zu akzeptieren, solange z.B. bei der Festsetzung von Stichtagen der Zeitraum sachlich vertretbar ist (zu Stichtagen vgl. Senatsurteil vom 16.01.2007, 12 U 72/06, veröffentlicht bei Juris). Die Tarifvertragsparteien und die Beklagte mussten die Höhe des Sanierungsgeldes in einer nachvollziehbaren Form festlegen. Bei der Wahl eines anderen Jahres als Bezugsgröße hätte man den gleichen Einwand erheben können, da die Mitgliedschaft bei der Beklagten kein statischer Prozess ist und es immer zum Ausscheiden einzelner Beteiligter kommen kann. Auch in der Sozialversicherung erlaubt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung eine weitgehende Pauschalisierung (BVerfGE 75, 108, 146 ff.).

dd) Gegen die rückwirkende Inkraftsetzung der Vorschrift wendet sich die Klägerseite ohne Erfolg. Sie verletzt nicht das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende Gebot des Vertrauensschutzes.

aaa) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zwischen einer „echten“ und einer „unechten“ Rückwirkung zu unterscheiden. Eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen (sog. echte Rückwirkung) liegt vor, wenn der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs einer Norm auf einen Zeitpunkt festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem sie gültig geworden ist. Dass der Gesetzgeber in dieser Weise nachträglich ändernd in abgeschlossene Sachverhalte eingreift, ist grundsätzlich unzulässig (BVerfGE 109, 133, 181). Ausnahmsweise tritt das Rückwirkungsverbot zurück, wenn sich kein schützenswertes Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (BVerfGE 22, 330, 348; 101, 239, 263). Dies kommt u.a. in Betracht, wenn die Betroffenen, bezogen auf den Zeitpunkt des (rückwirkenden) Inkrafttretens des Gesetzes, mit der Regelung rechnen mussten.

Eine unechte Rückwirkung bzw. eine tatbestandliche Rückanknüpfung liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit sogleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet (BVerfGE 101, 239, 263; 69, 232, 309) oder eine Norm künftige Rechtsfolgen von Gegebenheiten aus der Zeit vor ihrer Verkündung abhängig macht (BVerfGE 72, 200, 242; 79, 29, 45 f.). Um eine unechte Rückwirkung handelt es sich also bei der Regelung eines Tatbestandes, der zwar vor Gesetzesverkündung begonnen hatte, aber noch nicht vollständig abgeschlossen war. Auch die unechte Rückwirkung ist am Rechtsstaatsprinzip zu messen, wobei sie im Gegensatz zur echten Rückwirkung in der Regel zulässig ist, weil es keinen generellen Schutz des Vertrauens auf den Fortbestand von Gesetzen gibt (BVerfGE 103, 271, 287).

bbb) Die Neufassung der Satzung der Beklagten, in der § 65 VBLS enthalten ist, wurde vom Verwaltungsrat am 19.09.2002 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.11.2002 genehmigt. Zwar wurde die Regelung rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft gesetzt.. Nachteilige Rechtswirkungen hinsichtlich der Erhebung von Sanierungsgeld wurden jedoch erst ab dem 01.01.2002 vorgesehen. Erst mit diesem Zeitpunkt begann die tatsächliche Belastung der Arbeitgeber. Daher ist für die Prüfung der Zulässigkeit der Rückwirkung auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Es kann letztlich dahinstehen, ob es sich um eine echte oder eine unechte Rückwirkung handelt. Auch wenn eine echte Rückwirkung vorliegen sollte, wäre diese nach den von der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien wirksam.

Die Regelung zum Sanierungsgeld beruht auf dem Altersvorsorgeplan 2001, dessen Endfassung am 13.11.2001 vorlag und dem monatelange Verhandlungen der Tarifvertragsparteien vorausgegangen waren.

Interessierten Beteiligten wäre es also - auch wenn sie selbst an den Tarifverhandlungen nicht beteiligt waren - ohne weiteres möglich gewesen, sich zu informieren. Auch hat die Beklagte zeitnah durch Übersendung von Informationsschriften unterrichtet. Zu dem Zeitpunkt, ab dem nach der Regelung in der Satzung Sanierungsgeld zu zahlen war, mussten die Beteiligten mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung rechnen und konnten sich auf diese einstellen. Ihr schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand der vorherigen Regelung wurde daher durch die spätere rückwirkende Inkraftsetzung des § 65 VBLS nicht verletzt.

5. Die Erhebung des Sanierungsgeldes, das der Kläger für die Jahre 2002 und 2003 zu leisten hatte, erfolgte nach Maßgabe des § 65 VBLS.

Für den hier maßgeblichen Deckungsabschnitt 2002 bis 2007 erfolgten die Festlegungen zur Höhe des im einzelnen zu zahlenden Sanierungsgeldes durch die Tarifvertragsparteien und § 65 Abs. 2 S. 2 VBLS. In Ziffer 4.2 des Tarifvertrags Altersvorsorgeplan 2001 haben die Tarifvertragsparteien die Höhe der Gesamtbelastung der Arbeitgeber ab 2002 auf 8,45 % festgelegt und darüber hinaus bestimmt, dass sich diese Belastung auf Umlage (6,45 %) und Sanierungsgeld (2,0 %) verteilt. In § 65 Abs. 2 S. 2 VBLS heißt es dementsprechend: „Ab 1. Januar 2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder 2,0 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001.“ Der Einholung eines speziellen Gutachtens im Sinne von § 65 Abs. 2 S. 1 VBLS bedurfte es daher für den streitgegenständlichen ersten Deckungsabschnitt unter Geltung der neuen Satzung, für den die Tarifpartner eine Sonderregelung getroffen haben, nicht mehr. § 65 Abs. 2 S. 1 VBLS findet insoweit keine Anwendung.

6. Die Klägerin hat auch keinen Rückzahlungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat den von der Klägerin diesem Anspruch zugrunde gelegten Vortrag vollumfänglich bestritten. Da die Klägerin diesen Vortrag erstmals in der Berufungsbegründung gebracht und zudem versäumt hat, entsprechend §§ 531 Abs. 2, 520 Abs. 3 Nr. 4 ZPO darzutun, dass die Nichtgeltendmachung im ersten

Rechtszug nicht auf Nachlässigkeit beruht, kann dieser Vortrag nicht zum Gegenstand der Entscheidung des Senats gemacht werden.

Darüber hinaus ist ein solcher Anspruch auch materiellrechtlich nicht auszumachen. Zu einer Pflichtverletzung der Beklagten wegen ihres Anlageverhaltens am Kapitalmarkt hat die Klägerin nicht hinreichend vorgetragen. Auch ein angebliches Fehlverhalten der Beklagten im Zusammenhang mit der Kündigung der Beteiligung der Lufthansa AG ist nicht ausreichend dargetan. Dass es der Beklagten möglich gewesen wäre, die Satzung vor dem Ausscheiden der Lufthansa AG in der von der Klägerin für erforderlich gehaltenen Weise zu ändern, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Wie die Beklagte Einfluss auf die Personalpolitik der Bundeswehr nehmen soll, indem sie dort Entlassungen und vorzeitige Pensionierungen verhindert, erschließt sich dem Senat nicht.

### C.

Der auf die Feststellung, dass das Verlangen der Beklagten auf Zahlung von Sanierungsgeld nach § 65 VBLS n.F. seit dem 01.01.2002 unbegründet ist, gerichtete Antrag ist nach den obigen Ausführungen unbegründet. § 65 VBLS stellt eine wirksame Rechtsgrundlage für die Erhebung des Sanierungsgeldes seit dem 01.01.2002 dar. Damit bedarf es keiner Entscheidung, ob ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO besteht; dieses ist nur für ein stattgebendes Urteil echte Prozessvoraussetzung (Zöller/Greger, ZPO, 27. Auflage, § 256, Rdnr. 7).

### D.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung gem. § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO zuzulassen.

Zöller  
Vors. Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Stecher  
Richter  
am Oberlandesgericht

Fischer  
Richterin  
am Landgericht